

Antrag

der Abg. Scheinast, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Mag. Mayer betreffend ausfinanzierte gemeinnützige Mietwohnungen für Wohnbeihilfenbezieher und Wohnbeihilfenbezieherinnen

Der Grundbedarf nach „leistbarem“ Wohnraum steht seit Jahren im Mittelpunkt der Diskussion. Da der Wohnungs-„Markt“ dieses Grundbedürfnis nicht auf eine Art und Weise erfüllen kann, wie es für die Menschen notwendig wäre, gibt es das Instrument der Wohnbauförderung. Dadurch wird unter anderem die Errichtung von Mietwohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträger (GBV) gefördert.

Das Land Salzburg gewährt im Rahmen der Wohnbauförderung Wohnbeihilfe für geförderte Mietwohnungen und erweiterte Wohnbeihilfe für nicht geförderte Mietwohnungen. Aufgrund der hohen Wohnungspreise in Salzburg übersteigen die Kosten für diese Wohnbeihilfe mittlerweile 20 Millionen Euro pro Jahr. Um nun die Wohnbeihilfe zu entlasten - und damit auch das Sozialbudget - wäre es sinnvoll, dass ausfinanzierte gemeinnützige Mietwohnungen, die ja besonders günstig sind, ausschließlich an Wohnbeihilfenbezieher und Wohnbeihilfenbezieherinnen vermietet werden.

Damit wirklich sozial treffsicher agiert werden kann, wäre es sinnvoll, diese Mietverträge auf zehn Jahre zu befristen und nach Ablauf dieses Zeitraumes zu überprüfen, ob die Mieter und Mieterinnen nach wie vor diese Voraussetzungen erfüllen. Somit könnte dieser besonders günstige Wohnraum auf lange Sicht denjenigen Menschen zur Verfügung stehen, die auf besonders günstige Mieten angewiesen sind.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht,
 - 1.1. in Gesprächen mit den Gemeinnützigen Wohnbauträgern dahingehend einzuwirken, dass zukünftig ausfinanzierte gemeinnützige Wohnungen bei Neuvermietung nur noch an jene Personen vermietet werden, die Wohnbeihilfe beziehen und einen entsprechenden Wohnungsbedarf haben, also eine Vergabe nach nachvollziehbaren sozialen Kriterien. Außerdem sollten diese Mietverhältnisse nach einem angemessenen Zeitraum überprüft werden, ob die Voraussetzungen noch erfüllt werden und

- 1.2. die Einhaltung dieser sozialen Kriterien soll vom Land im Wege der Gemeinnützigenaufsicht kontrolliert werden.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 8. November 2017

Scheinast eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Mag. Mayer eh.